

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Leitlinie zur Sicherung der
Forderungen guter wissenschaftlicher Praxis
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg**

Vom 8. Dezember 2021

(Beschlossen vom Senat der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in seiner Sitzung am
29. September 2021)

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2021/2021-72.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Regelungszweck	3
§ 2 Anwendungsbereich	3
§ 3 Verpflichtung auf die allgemeinen Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis	4
§ 4 Berufsethos	4
§ 5 Organisationsverantwortung der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen	6
§ 6 Verantwortung der Leitung von Arbeitseinheiten	7
§ 7 Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien	7
§ 8 Betreuung wissenschaftlichen Nachwuchses	8
§ 9 Phasenübergreifende Qualitätssicherung	8
§ 10 Verantwortlichkeit und Rollen	9
§ 11 Forschungsdesign	9
§ 12 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte	9
§ 13 Methoden und Standards	10
§ 14 Dokumentation	10
§ 15 Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen	11
§ 16 Autorschaft	11
§ 17 Publikationsorgan	13
§ 18 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen	13
§ 19 Archivierung	14
§ 20 Inkrafttreten	14

§ 1 Regelungszweck

(1) ¹Die Otto-Friedrich-Universität Bamberg trägt im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags Verantwortung für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre sowie in der Nachwuchsförderung. ²Die an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in der Forschung Tätigen sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet (Art. 6 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG). ³Diese Leitlinie soll zur Förderung guter wissenschaftlicher Praxis beitragen.

(2) Mit dieser Leitlinie setzt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg den Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) um, der am 3. Juli 2019 in der Mitgliederversammlung der DFG beschlossen worden ist und am 1. August 2019 in Kraft getreten ist.

(3) ¹Die Regelungen dieser Leitlinie nehmen auch Bezug auf Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz und der Max-Planck-Gesellschaft zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten und zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis.

²Formulierungen aus den einschlägigen Texten sind teils unmittelbar, teils mittelbar in die folgenden Forderungen eingeflossen.

§ 2 Anwendungsbereich

(1) ¹Diese Leitlinie gilt für alle in der Forschung tätigen Mitglieder der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Darunter fallen

1. das wissenschaftliche und künstlerische Personal,
2. nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie in der Forschung tätig sind, und
3. Studierende, soweit sie in der Forschung tätig sind, auch im Rahmen der Anfertigung von Seminar- bzw. Hausarbeiten und Abschlussarbeiten.

³Diese Leitlinie gilt ferner für Personen, die – ohne Mitglied der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zu sein – ein von einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer der Otto-Friedrich-Universität Bamberg betreutes Promotionsvorhaben oder Habilitationsverfahren verfolgen.

(2) Diese Leitlinie ist nicht anwendbar auf den Diskurs der in der Forschung tätigen Mitglieder der Otto-Friedrich-Universität Bamberg über unterschiedliche Auffassungen von Wissenschaftlichkeit.

(3) Diese Leitlinie gilt nicht, soweit in den Prüfungs- und Studienordnungen abweichende Regelungen getroffen sind.

§ 3

Verpflichtung auf die allgemeinen Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis

(1) Im Bewusstsein ihrer Verantwortung für die Entwicklung der Wissenschaft und im Wissen um die Bedeutung von Wissenschaft für die Gesellschaft und die natürliche Umwelt stellt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgenden Katalog verpflichtender Forderungen guter wissenschaftlicher Praxis auf:

1. ¹Wissenschaft bestimmt sich über den Anspruch auf Wahrheit und Richtigkeit. ²Das Ziel aller wissenschaftlichen Bemühungen ist wahres und richtiges Wissen als das vernünftige Verständnis der Wirklichkeit. ³Die Aufgabe jeder Wissenschaftlerin und jedes Wissenschaftlers ist es, auf methodisch fundiertem Weg nach wahren und richtigem Wissen zu suchen.
2. ¹Grundlage dieser Suche nach Wahrheit und Richtigkeit ist der methodische Zweifel. ²Die konsequente Infragestellung der eigenen Aussagen im Hinblick auf Wahrheit und Richtigkeit ist Mittel zur Wahrheits- und Richtigkeitsfindung, jedoch nicht Selbstzweck.
3. ¹Die Verpflichtung zur Suche nach Wahrheit und Richtigkeit impliziert die Verpflichtung zur Wahrhaftigkeit für jede Wissenschaftlerin und jeden Wissenschaftler. ²Der entscheidende Prüfstein aller wissenschaftlichen Bemühungen ist die Aufrichtigkeit gegenüber sich selbst und gegenüber anderen. ³Die Otto-Friedrich-Universität Bamberg betont deshalb die persönliche Reife für die Befähigung zur wissenschaftlichen Tätigkeit: ⁴Sie zu fördern, muss ein vorrangiges Ziel vor allem in der Ausbildung und Begleitung des wissenschaftlichen Nachwuchses sein.

(2) Von allen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern sowie von den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern der Otto-Friedrich-Universität Bamberg wird deshalb eine Verpflichtung auf die Regelungen dieser Leitlinie gefordert.

(3) Die an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg wissenschaftlich Tätigen aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung in ihren Fachdisziplinen.

(4) Die Otto-Friedrich-Universität Bamberg verpflichtet alle Fakultäten und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen, diesen Katalog von Forderungen guter wissenschaftlicher Praxis im Hinblick auf die Besonderheiten der jeweiligen Fachgebiete und Disziplinen zu präzisieren und zu erweitern, soweit dies erforderlich ist.

§ 4

Berufsethos

(1) ¹Die an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg wissenschaftlich Tätigen tragen Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen. ²Sie tragen Sorge für die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung. ³Hierzu gehört insbesondere Folgendes:

1. Das wissenschaftliche Denken, Handeln und Entscheiden soll von keinen anderen als am Anspruch auf Wahrheit und Richtigkeit orientierten Erwägungen bestimmt sein.
2. Der Vorrang des besseren Argumentes ist nach bestem Wissen und Gewissen zu achten ohne Ansehen der Person, die es vorbringt, und ohne Rücksicht auf persönliche Interessen und Opportunitäten.
3. ¹Ohne Überzeugung hinsichtlich Wahrheit und Richtigkeit sollen keine Behauptungen aufgestellt und veröffentlicht werden. ²Grenzen der eigenen wissenschaftlichen Arbeit und Erkenntnisfähigkeit sollen nicht verschleiert werden.
4. Die wissenschaftlichen Leistungen anderer sind zu achten und in den eigenen Äußerungen stets klar und deutlich als solche kenntlich zu machen.
5. Forschungsergebnisse müssen für andere nachvollziehbar sein, Publikationen – einschließlich Software – müssen all diejenigen Informationen enthalten, die die Forschungsergebnisse für Externe prinzipiell reproduzierbar machen. ²Die zugrundeliegende Methodik ist in einschlägigen Schriften offen zu legen. ³Die den Veröffentlichungen zugrundeliegenden Primärdaten sind auf haltbaren und gesicherten Trägern zu speichern. ⁴Diese sind der zuständigen wissenschaftlichen Institution zehn Jahre zur Aufbewahrung zu überlassen.

(2) Zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis gehört es auch, die Grenzen der Wissenschaft zu respektieren:

1. ¹Die Suche nach Wahrheit und Richtigkeit findet ihre Grenze in der Würde des Menschen. ²Ein durch menschliche Würde ausgezeichnetes Wesen darf nicht als bloßes Instrument der Erkenntnisgewinnung betrachtet werden. ³Wissenschaftliche Selbstbeschränkung ist zudem immer dann erforderlich, wenn besondere gesellschaftspolitische Umstände eine Verwertung wissenschaftlicher Erkenntnisse außerhalb der Wissenschaft erwarten lassen, die mit der Würde des Menschen unvereinbar ist.
2. ¹Außer dieser absoluten Grenze der Menschenwürde sind keine anderen Grenzen der Suche nach Wahrheit und Richtigkeit als die durch wissenschaftliche Selbstreflexion gezogenen anzuerkennen. ²Forschung und Lehre sind frei und dürfen keinen außerwissenschaftlichen Bestimmungen unterliegen. ³Aktivitäten im Wissens- und Technologietransfer erfolgen auf der Basis wissenschaftlich fundierter Erkenntnisse und unter Wahrung der Unabhängigkeit der wissenschaftlichen Tätigkeit; insbesondere die verfassungsrechtlich geschützte (erkenntnisgewinnorientierte) Grundlagenforschung darf nicht durch Vorgaben, Forschungstätigkeit auch anwendungsorientiert auszurichten, behindert werden, selbst wenn mit angewandter Forschung eigenständige wissenschaftliche Erkenntnisziele verbunden sind. ⁴Die Nachvollziehbarkeit der in Kooperationen mit Unternehmen und weiteren Institutionen entstandenen Forschungsergebnisse und deren Unabhängigkeit müssen angemessen gewährleistet sein.

§ 5

Organisationsverantwortung der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen

(1) ¹Die Universitätsleitung schafft die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten. ²Sie ist zuständig für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis sowie für eine angemessene Karriereunterstützung aller Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.

(2) ¹Die Universitätsleitung sowie die Leitungen der Fakultäten und wissenschaftlichen Einrichtungen garantieren die Voraussetzungen dafür, dass die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler rechtliche und ethische Standards einhalten können. ²Zu den Rahmenbedingungen gehören:

1. Klare und schriftlich festgelegte Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und die Personalentwicklung.
2. Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, der Chancengleichheit insbesondere im Hinblick auf Geschlechtergerechtigkeit und Diversität.
3. Prozesse im Rahmen der Personalauswahl und Personalentwicklung sowie der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses werden darauf ausgerichtet, dass nicht wissenschaftliche Einflüsse („unconscious bias“) vermieden werden.
4. Die Sorge für geeignete Betreuungsstrukturen und Betreuungskonzepte.
5. Eine aufrichtige Beratung für die Laufbahn und weitere Karrierewege.
6. Weiterbildungsmöglichkeiten und Mentoring für das wissenschaftliche und wissenschafts-akzessorische Personal.

(3) Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sind durch geeignete organisatorische Maßnahmen auf der Ebene der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen zu verhindern.

(4) ¹Die Leitung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg überwacht die Einhaltung der allgemeinen Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis. ²Sie ernennt eine unabhängige Ombudsperson, an die sich alle Universitätsangehörigen in Konfliktfällen, auch in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens, wenden können. ³Das Ombudsverfahren regelt die Satzung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zum Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

(5) ¹Die Fakultäten können eine Wissenschaftlerin oder einen Wissenschaftler als Vertrauensperson für den wissenschaftlichen Nachwuchs benennen. ²Diese bietet eine Ansprechmöglichkeit für den wissenschaftlichen Nachwuchs auf Fakultätsebene. ³Sie berät und kann in problematischen Situationen vermitteln. ⁴Bei Bedarf und erst nach Zustimmung der ratsuchenden Person kann sie den Konfliktfall an die Ombudsperson weitergeben. ⁵Das Recht, sich direkt an die Ombudsperson zu wenden, bleibt davon unberührt.

§ 6

Verantwortung der Leitung von Arbeitseinheiten

(1) ¹Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit trägt die Verantwortung für die gesamte Einheit. ²Sie gewährleistet, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung eindeutig zugewiesen sind und den jeweiligen Mitgliedern und Angehörigen geeignet vermittelt werden sowie, dass diese tatsächlich wahrgenommen werden.

(2) ¹Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit sorgt dafür, dass sich die Mitglieder der Arbeitseinheit ihrer Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind. ²Sie soll insbesondere sicherstellen, dass die Mitglieder der Arbeitseinheit mit der Satzung zum Verfahren in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens und der Leitlinie zur Sicherung der Forderungen guter wissenschaftlicher Praxis an der Otto-Friedrich-Universität vertraut sind.

(3) Zur Leitungsaufgabe gehören insbesondere auch die Gewährleistung der angemessenen individuellen – in das Gesamtkonzept der jeweiligen Einrichtung eingebetteten – Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Karriereförderung des wissenschaftlichen und wissenschaftsazessorischen Personals.

(4) Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sind durch geeignete organisatorische Maßnahmen auf der Ebene der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheit zu verhindern.

§ 7

Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

(1) Die Bewertung der Leistung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern folgt in erster Linie qualitativen Maßstäben, wobei rein quantitative Indikatoren nur differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen können.

(2) Neben der Gewinnung von Erkenntnissen und ihrer kritischen Reflexion werden, soweit freiwillig angegeben, neben den Kategorien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes auch weitere Leistungsdimensionen bzw. individuelle Besonderheiten in Lebensläufen in die Urteilsbildung einbezogen wie zum Beispiel:

1. Engagement in der Lehre, der akademischen Selbstverwaltung, der Öffentlichkeitsarbeit, dem Wissens- und Technologietransfer,
2. Beiträge im gesamtgesellschaftlichen Interesse,
3. die wissenschaftliche Haltung der Wissenschaftlerin bzw. des Wissenschaftlers wie Erkenntnisoffenheit und Innovationsbereitschaft.

(3) Persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder dadurch verlängerte Ausbildungs- oder Qualifikationszeiten, alternative Karrierewege oder vergleichbare Umstände werden angemessen berücksichtigt.

(4) ¹Bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen sowie bei der Bewertung von

Qualifikationsleistungen im Rahmen der Verleihung akademischer Grade und bei der Besetzung von Stellen ist der Qualität und der Originalität stets der Vorrang vor der Quantität zu geben. ²Die Qualifikationsleistungen sind nach ihrem Beitrag zum Erkenntnisfortschritt zu beurteilen. ³Die Bewertung ist nicht mit rein quantitativen Kriterien wie Umfang und Anzahl der Veröffentlichungen pro Zeiteinheit oder dem wissenschaftlichen Ansehen der Medien, in denen die Beiträge veröffentlicht wurden, zu begründen. ⁴Bei Bewerbungen ist eine Obergrenze der als Leistungsnachweis vorzulegenden Veröffentlichungen zu bestimmen; diese soll gewährleisten, dass die wissenschaftliche Qualität der Veröffentlichungen im Sinne der Originalität und ihres Beitrags zum Erkenntnisfortschritt angemessen gewürdigt werden kann.

§ 8

Betreuung wissenschaftlichen Nachwuchses

(1) ¹Ziel der akademischen Lehre ist nicht die bloße Vermittlung des Wissens von dem, was andere schon gedacht und geäußert haben. ²Vielmehr sollen Studierende sowie der wissenschaftliche Nachwuchs zu methodisch geleitetem, selbständigem Denken befähigt werden. ³Studierende sind zu ihrer Verantwortung in der Wissenschaft anzuhalten und für die Erscheinungsformen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu sensibilisieren.

(2) ¹Der wissenschaftliche Nachwuchs ist besonders zu fördern. ²Dabei ist der Abschluss von Qualifizierungsarbeiten innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens aktiv zu fördern. ³Die Fakultäten, das Graduiertenzentrum Trimberg Research Academy (TRAc) und die Graduiertenschulen haben sicherzustellen, dass die allgemeinen Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis fester Bestandteil der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sind.

(3) ¹Die betreuende Person unterstützt ihre Doktorandinnen bzw. Doktoranden bei der Strukturierung des Promotionsprozesses, beim Aufbau eines akademischen Netzwerks und bei der Identifizierung von Karrieremöglichkeiten und verschafft sich einen Überblick über die laufenden Forschungsaktivitäten und die wesentlichen Entwicklungsschritte der Arbeit. ²Das Betreuungskonzept soll zudem Maßnahmen zur Unterstützung der weiteren Karriereplanung umfassen und die Einbindung in das akademische Umfeld gewährleisten.

(4) Für die konkrete Ausgestaltung des Betreuungsverhältnisses wird in der Regel eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen.

§ 9

Phasenübergreifende Qualitätssicherung

(1) ¹Die Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess lege artis durch. ²Kontinuierliche, forschungsbegleitende Qualitätssicherung bezieht sich insbesondere auf die Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden.

(2) ¹Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere

Kommunikationswege), werden stets die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung dargelegt. ²Dies gilt insbesondere, wenn neue Methoden entwickelt werden.

(3) ¹Wenn Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht haben und ihnen dazu im Nachgang Unstimmigkeiten oder Fehler auffallen, berichtigen sie diese. ²Bilden die Unstimmigkeiten oder Fehler Anlass für die Zurücknahme einer Publikation, wirken die Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler bei dem entsprechenden Verlag oder dem Infrastrukturanbieter etc. schnellstmöglich daraufhin, dass die Korrektur bzw. die Zurücknahme erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird. ³Gleiches gilt, sofern die Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler von Dritten auf solche Unstimmigkeiten oder Fehler hingewiesen werden.

(4) ¹Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird kenntlich gemacht und die Nachnutzung belegt; die Originalquellen werden zitiert. ²Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben.

§ 10

Verantwortlichkeit und Rollen

¹Die Verantwortlichkeiten und Rollen der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler sowie des wissenschaftsakkessorischen Personals müssen zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar sein. ²Die Beteiligten legen ihre Rollen und Verantwortlichkeiten in geeigneter Weise fest und passen diese, sofern erforderlich, an.

§ 11

Forschungsdesign

(1) Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an.

(2) ¹Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen setzt sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus. ²Die Otto-Friedrich-Universität Bamberg stellt die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen sicher.

(3) ¹Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler prüfen, ob, und wenn ja, inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben (mit Blick auf die Methoden, das Arbeitsprogramm, die Ziele etc.) bedeutsam sein können. ²Bei der Interpretation von Befunden werden die jeweiligen Rahmenbedingungen berücksichtigt.

§ 12

Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte

(1) Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler berücksichtigen in Ansehung der

verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit Rechte und Pflichten aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder Verträge mit Dritten und holen gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen und Ethikvoten ein.

(2) ¹Forschungsvorhaben gehen eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen und die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte, ggf. unter Einbeziehung des Ethikrats, voraus. ²Dabei werden insbesondere die mit sicherheitsrelevanter Forschung (dual use) verbundenen Aspekte berücksichtigt.

(3) ¹Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler treffen, sofern möglich und zumutbar, zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt im Forschungsvorhaben dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte. ²Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn an Forschungsvorhaben mehrere Einrichtungen beteiligt sind oder wenn absehbar ist, dass eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler nach einem Wechsel der Forschungseinrichtung von ihr oder ihm generierte Daten weiterhin für eigene Forschungszwecke verwenden möchte.

§ 13

Methoden und Standards

(1) Zur Beantwortung von Forschungsfragen wenden Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an.

(2) Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen sie besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards, um die Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit von Forschungsergebnissen zu ermöglichen.

§ 14

Dokumentation

(1) Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können.

(2) ¹Die Dokumentation bezieht sich auch auf Einzelergebnisse, die die Forschungshypothese nicht stützen. ²Eine Selektion von Ergebnissen unterbleibt.

(3) Die Dokumentation erfolgt gegebenenfalls entsprechend den für die Überprüfung und Bewertung existierender konkreten fachlichen Empfehlungen.

(4) Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt.

(5) Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden; sie sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen.

§ 15

Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

(1) Grundsätzlich bringen Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein.

(2) Im Einzelfall kann es Gründe geben, Ergebnisse durch Publikationen oder andere Kommunikationswege nicht öffentlich zugänglich zu machen; diese Entscheidung darf nicht von Dritten abhängen.

(3) Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler entscheiden in eigener Verantwortung unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebiets, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen.

(4) Eine gegebenenfalls getroffene Entscheidung, Ergebnisse öffentlich zugänglich zu machen, beschreiben Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler vollständig und nachvollziehbar; dazu gehört im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren insbesondere,

1. die den Ergebnissen zugrundeliegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie die eingesetzte Software verfügbar zu machen und Arbeitsabläufe umfänglich darzulegen,
2. selbst programmierte Software unter Angabe des Quellcodes öffentlich zugänglich zu machen,
3. eigene und fremde Vorarbeiten vollständig und korrekt nachzuweisen.

(5) ¹Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit, Anschlussfähigkeit der Forschung und Nutzbarkeit hinterlegen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, wann immer möglich, die der Publikation zugrundeliegenden Forschungsdaten und zentralen Materialien – den FAIR-Prinzipien („Findable“, „Accessible“, „Interoperable“, „ReUsable“) folgend – zugänglich in anerkannten Archiven und Repositorien. ²Einschränkungen der öffentlichen Zugänglichkeit sind im Kontext von Patentanmeldungen möglich.

(6) Sofern eigens entwickelte Forschungssoftware für Dritte bereitgestellt werden soll, wird diese mit einer angemessenen Lizenz versehen.

(7) ¹Im Sinne des Gedankens „Qualität vor Quantität“ vermeiden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unangemessen kleinteilige Publikationen. ²Sie beschränken die Wiederholung der Inhalte ihrer Publikationen als (Co-)Autorinnen bzw. (Co-)Autoren auf den für das Verständnis des Zusammenhangs erforderlichen Umfang. ³Sie zitieren ihre zuvor bereits öffentlich zugänglich gemachten Ergebnisse, sofern darauf nach dem disziplinen-spezifischen Selbstverständnis nicht ausnahmsweise verzichtet werden darf.

§ 16

Autorschaft

(1) ¹Autorin bzw. Autor oder Mitautorin bzw. Mitautor ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. ²Dieser Beitrag liegt insbesondere vor, wenn eine

Wissenschaftlerin bzw. ein Wissenschaftler in wissenschaftserheblicher Weise an Folgendem mitgewirkt hat:

1. der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder
2. der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen oder
3. der Analyse bzw. Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder
4. dem Verfassen des Manuskripts.

(2) Folgende Beiträge reichen, jeweils für sich allein, nicht aus, um eine Autorschaft bzw. Mitautorschaft zu begründen:

1. rein organisatorische Verantwortung für die Einwerbung von Fördermitteln,
2. Bereitstellung von Standard-Untersuchungsmaterialien,
3. Unterweisung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Standard-Methoden,
4. lediglich technische Mitwirkung bei der Datenerhebung,
5. lediglich technische Unterstützung, zum Beispiel reine Bereitstellung von Geräten und Versuchstieren,
6. regelmäßig die reine Überlassung von Datensätzen,
7. alleiniges Lesen der Publikationsvorlage ohne substanzielle Mitgestaltung des Inhalts,
8. Leitung einer Institution oder Organisationseinheit, in der die Publikation entstanden ist.

(3) ¹Autorinnen bzw. Autoren einer wissenschaftlichen Originalveröffentlichung müssen wesentliche Befunde, die ihre Ergebnisse und Hypothesen stützen, wie solche, die ihnen widersprechen, gleichermaßen mitteilen. ²Eigene und fremde Vorarbeiten und relevante Publikationen anderer Autorinnen bzw. Autoren, auf denen die Arbeit unmittelbar aufbaut, müssen möglichst vollständig und korrekt nachgewiesen bzw. zitiert werden.

(4) ¹Alle Autorinnen bzw. Autoren stimmen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zu. ²Sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen.

(5) Autorinnen bzw. Autoren achten darauf und wirken, soweit möglich, daraufhin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen bzw. den Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzerinnen bzw. Nutzern korrekt zitiert werden können.

(6) Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu rechtfertigen, kann diese Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder im Acknowledgement angemessen anerkannt werden.

(7) Eine Ehrenautorschaft, bei der gerade kein solcher Beitrag geleistet wurde, ist nicht zulässig.

(8) Eine Leitungs- bzw. Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Mitautorschaft.

(9) ¹Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler verständigen sich, wer Autorin oder Autor der Forschungsergebnisse werden soll. ²Die Verständigung über die Reihenfolge der Autorinnen und Autoren erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens dann, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets.

(10) ¹Ohne hinreichenden Grund darf eine erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen nicht verweigert werden. ²Die Verweigerung der Zustimmung muss mit einer nachprüfaren Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.

(11) Für Herausgeberinnen bzw. Herausgeber von wissenschaftlichen Editionen gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

§ 17

Publikationsorgan

(1) ¹Autorinnen bzw. Autoren wählen das Publikationsorgan - unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld - sorgfältig aus, insbesondere auch danach, ob das Publikationsorgan eigene Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert hat. ²Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien sowie Blogs in Betracht. ³Ein neues oder unbekanntes Publikationsorgan wird auf seine Seriosität hin geprüft.

(2) Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler, die die Funktion von Herausgeberinnen bzw. Herausgebern übernehmen, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen.

(3) Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht zwingend von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird.

§ 18

Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

(1) ¹Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses. ²Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler, die insbesondere eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. ³Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler zeigen etwaige Interessenskonflikte oder Befangenheiten, die in Bezug auf das begutachtete Forschungsvorhaben oder die Person bzw. den Gegenstand der Beratung begründet sein könnten, unverzüglich bei der zuständigen Stelle an.

(2) Die Vertraulichkeit der fremden Inhalte, zu denen die Gutachterin bzw. der Gutachter bzw. das Gremienmitglied Zugang erlangt, schließt die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung aus.

(3) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen, die die

Besorgnis einer Befangenheit begründen können, gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien.

§ 19

Archivierung

(1) Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler sichern öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten bzw. Forschungsergebnisse sowie die ihnen zugrundeliegenden, zentralen Materialien und gegebenenfalls die eingesetzte Forschungssoftware, gemessen an den Standards des betroffenen Fachgebiets, in adäquater Weise.

(2) ¹Die Forschungsdaten (in der Regel Rohdaten) werden für einen angemessenen Zeitraum - in der Regel für einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung - zugänglich und nachvollziehbar aufbewahrt, soweit der Speicherung der Daten keine gesetzlichen Regelungen entgegenstehen und diese zum Zwecke der Nachprüfbarkeit erforderlich ist. ²In begründeten Fällen können verkürzte Aufbewahrungsfristen angemessen sein; die entsprechenden Gründe werden nachvollziehbar beschrieben. ³Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs. ⁴Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, legen die Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler dies dar.

(3) Die Otto-Friedrich-Universität Bamberg stellt sicher, dass die für die Archivierung erforderliche Infrastruktur vorhanden ist.

(4) ¹Bei einem Arbeitsplatzwechsel verbleiben die Forschungsdaten am Entstehungsort und die Otto-Friedrich-Universität Bamberg sorgt dafür, dass Rohdaten sachgerecht weitergegeben werden und die Zugangsrechte geklärt sind. ²Dazu werden die Rohdaten sachgerecht gespeichert, vor unbefugtem Zugriff gesichert und die Zugriffsberechtigten festgelegt. ³Soweit datenschutzrechtliche Regeln nicht entgegenstehen, soll den Autorinnen bzw. Autoren bei einem Wechsel ermöglicht werden, ein Duplikat der Daten zu erstellen.

§ 20

Inkrafttreten

¹Diese Leitlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig werden die Forderungen guter wissenschaftlicher Praxis der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. Dezember 2008 aufgehoben.

Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Bamberg, 8. Dezember 2021

gez.

**Prof. Dr. Kai Fischbach
Präsident**